

Keine negative betriebliche Übung mehr möglich!

Das Bundesarbeitsgericht hat am 25.11.2009 (10 ARZ 779/08) entschieden:

1. Ist ein Anspruch aufgrund einer betrieblichen Übung entstanden, kann er nur durch Kündigung oder eine einvernehmliche Vertragsänderung beseitigt werden.
2. Eine Vertragsänderung bedarf eines Angebotes und einer Annahme.
3. Erfüllt der Arbeitgeber bestimmte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis ohne weitere Erklärungen nicht, liegt hierin kein Angebot auf eine Vertragsänderung.
4. Hat der Arbeitgeber ein Angebot auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter geänderten Bedingungen abgegeben und schweigt der Arbeitnehmer hierzu, liegt hierin keine Annahmeerklärung. Die Nichtgeltendmachung von Ansprüchen hat keinen Erklärungs-